

MERKBLATT

zur Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung

1. Die straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis wird erteilt, wenn Straßenhandel betrieben werden soll (z.B. Verkauf von Imbisswaren, Speiseeis, Obst und Gemüse, Textilien etc.).
2. Die Erlaubnis ist nur gültig für "bewegliche" Verkaufswagen, d.h., dass kein Recht auf einen festen Standplatz besteht.
3. Es darf nur gehalten, bzw. geparkt und verkauft werden, wo es nach der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubt ist.
4. Der Verkauf ist nicht gestattet
 - a. auf Brücken, Über- und Unterführungen
 - b. an allen Straßenecken in einer Mindestentfernung von 10 m vor der Ecke, an der die Fahrbahnkanten zusammentreffen.
 - c. in und an öffentlichen Park- und Grünanlagen
 - d. an den Haltestellen der Straßenbahn u. städt. Linienbusse
 - e. vor Bahnhöfen, Theatern, Lichtspielhäusern, Versammlungsräumen, Kirchen, Krankenhäusern und Schulen, auf oder vor Märkten und Markthallen im Umkreis von 50 m,
 - f. auf allen Straßen, in denen Erd- und Straßenbauarbeiten ausgeführt werden, in einer Entfernung von je 150 m vor und hinter der Baustelle.
 - g. in Fußgängerzonen
5. Das Ausrufen von Waren mittels Lautsprecher oder Megaphon wird nicht gestattet.
6. Diese Erlaubnis gilt für das gesamte Stadtgebiet Frankfurt am Main, **ausgenommen** der **Innenstadt** (begrenzt durch den inneren Anlagenring und das nördl. Mainufer, sowie von der Taunusanlage, der Mainzer Landstraße, der Hafenstraße bis zum Main) sowie **Sachsenhausen** (begrenzt durch Mainufer, Wasserweg, Seehofstraße, Mörfelder Landstraße und Stresemannallee). Diese Erlaubnis gilt ebenfalls nicht im Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung Waldstadion.
7. Der jeweilige Verkaufsstandort darf nur solange eingenommen werden, wie die Verkaufstätigkeit ununterbrochen anhält, ansonsten ist der Standort zu verlassen und an anderer Stelle (nicht weniger als 50 m entfernt) ein neuer Standort einzunehmen.
8. Die Notwendigkeit der Einholung gewerberechtlicher Genehmigungen nach dem Gaststättengesetz o.ä., sowie deren Inhalt bleibt von dieser Erlaubnis unberührt.
9. Die Erlaubnis ist mitzuführen und den zur Aufsicht eingesetzten Beamten auf Verlangen auszuhändigen. Den Anordnungen dieser Beamten ist Folge zu leisten.
10. Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis ist pro Monat auf 25,- € festgelegt und kann längstens für 1 Jahr ausgestellt werden.
Nach Ablauf kann die Erlaubnis auf Antrag verlängert werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Straßenverkehrsamt 36.33.1

Gutleutstraße 191
60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069/212-40582
E-Mail: ausnahmen.stvo@stadt-frankfurt.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr, jeweils 07.30 bis 12.30 Uhr